

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

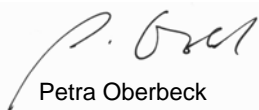
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die ein oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob und inwieweit das möglich und/oder erforderlich ist.

Erlauben Sie uns wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Petra Oberbeck



Stefan Winheller

Allgemeines Nonprofitrecht

Aufhebung des schleswig-holsteinischen Sammlungsgesetzes geplant

Haus- und Straßensammlungen sollen in Schleswig-Holstein zukünftig ohne besondere Erlaubnis möglich sein. Das Landeskabinett hat am 15.05.2007 beschlossen, das Sammlungsgesetz zum Ende des Jahres 2008 aufzuheben, um damit sowohl Sammlungsveranstalter als auch Kommunen zu entlasten. Das allgemeine Ordnungsrecht, so die Überzeugung der Politiker, sei ausreichend, um die Bürger vor schwarzen Schafen unter den Sammlungsveranstaltern zu schützen.

Hinweis: Auch andere Bundesländer haben ihre Sammlungsgesetze bereits aufgehoben. Hierzu zählen die Länder Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und (ab dem Jahr 2010) Hessen.

Ob den Bürgern hiermit wirklich ein Dienst erwiesen wird, ist fraglich. Gerade erst hatten Gerichte in Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg bewiesen, dass die dort geltenden Sammlungsgesetze ein wirksames Schwert gegen missbräuchliche Spendensammlungen darstellen können. Sammlungen,

bei denen keine Gewähr für eine zweckentsprechende einwandfreie Verwendung der Spendererträge bestand, konnten untersagt und der spendenwillige Bürger hierdurch geschützt werden (siehe *Nonprofitrecht aktuell* 05.2007).

Ein Verzicht auf eine Erlaubnis zur Durchführung von Sammlungen trägt sicherlich zum allseits gewünschten Bürokratieabbau bei und gibt dem Bürger ein Mehr an Freiheit. Auswüchsen, die es in einem an Bedeutung zunehmenden deutschen Nonprofitmarkt stets geben wird, wird man so aber nur noch schwer Herr. Der Nonprofitsektor könnte sich damit über kurz oder lang in einem weiteren Punkt den Verhältnissen in den USA angleichen. In den Vereinigten Staaten gehört das z.T. aggressive und belästigende Einwerben von Spenden bereits zum alltäglichen Straßenbild. Ob es in Deutschland ebenfalls so kommen wird, wird die Zukunft zeigen.

Innenministerium Schleswig-Holstein, Pressemitteilung v. 15.05.2007

Gemeinnützigkeitsrecht

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts: Verabschiedung noch vor der Sommer- pause

Die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts ist für den 11. Juni 2007 vorgesehen. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag soll dann am 22. Juni stattfinden.

Hinweis: Wenn nichts Außergewöhnliches mehr dazwischen kommt, kann die Reform somit noch vor der Sommerpause beschlossen werden und rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Mildtätige Vereine: Führung des Nach- weises der wirtschaftlichen Hilfsbedürf- tigkeit

Gemäß § 53 Nr. 2 AO verfolgt eine Körperschaft mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen selbstlos zu unterstützen. Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Bezüge der zu unterstützenden Personen nicht höher sind als das Vierfache, beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand das Fünffache des Sozialhilfe-Regelsatzes i.S.d. § 22 Abs. 6 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Weitere Voraussetzung ist, dass das Vermögen der zu unterstützenden Person nicht zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht.

Den Nachweis, dass diese Grenzen eingehalten werden, kann der mildtätige Verein anhand eines Fragebogens führen, in dem die zu unterstützende Person sich zur Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge und ihres Vermögens erklärt.


OFD Chemnitz v. 08.12.2006, Az. S0172-1/4-St21 

Zuwendungen an Sportverein trotz Ein- flussnahme auf Mannschaftsaufstellung als Schenkung zu qualifizieren

Der BFH hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, in dem ein Förderer einem Sportverein über Jahre hinweg größere Summen zukommen ließ. Die im Gegenzug vom Verein erbrachten Werbeleistungen waren vernachlässigbar. Im Wesentlichen hatte der Steuerpflichtige mit seinen Zuwendungen lediglich einen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vereinsmannschaft gewonnen.

Der BFH qualifizierte die Zuwendungen als freigebig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) und damit als Schenkungen. In der Einflussnahme auf die Zusammensetzung der Mannschaft erblickte er keine Gegenleistung, die einer Schenkung entgegenstehe. Eine Steuerfreiheit der Schenkung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG (Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen) kam allerdings nur für einen Teil der Zuwendungen in Betracht, da der Verein für einzelne Jahre wegen Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung (Ausstellen von Gefälligkeits-Spendenbescheinigungen, Lohnsteuer- und Sozialabgabenverkürzung) nicht als gemeinnützig anerkannt werden konnte.

Hinweis: Die Qualifizierung als freigebige Schenkung statt der Annahme eines Leistungsaustausches hat auch ertragssteuerliche Folgen: Der Spender kann seine Zuwendungen ggf. im Rahmen von § 10b Einkommensteuergesetz (EStG), § 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerlich geltend machen.

BFH, Urteil v. 15.03.2007, Az. II R 5/04 

Vereinsrecht

Rechtsfähiger Verein ist keine Kapitalge- sellschaft im Sinne des Doppelbesteue- rungsabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz



Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte einen steuerrechtlichen Fall zu entscheiden, in dem ein deutscher Steuerpflichtiger als geschäftsführendes Mitglied zweier schweizerischer rechtsfähiger Vereine beschäftigt war. Die Vereinssitzungen fanden sowohl in der Schweiz als auch in dritten Staaten statt.

Im Rahmen der Prüfung der steuerlichen Konsequenzen der Tätigkeit kam es auf die Auslegung einer Vorschrift im zwischen Deutschland und der Schweiz geschlossenen Doppelbesteuerungsab-

kommen an. Es stellte sich die Frage, ob die Vereine als „Kapitalgesellschaften“ zu behandeln waren. Das Gericht verneint dies. Weder im deutschen noch im schweizerischen Recht falle ein rechtsfähiger Verein unter den Begriff der Kapitalgesellschaft. In Deutschland seien solche gemäß § 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nur die GmbH, die Aktiengesellschaft (AG) sowie die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Kapitalgesellschaften seien eine Untergruppe der Vereine. In umgekehrter Richtung gelte dies nicht.

Hinweis: Seit dem 01.01.2006 zählt zu den in § 1 Nr. 1 KStG genannten Kapitalgesellschaften übrigens auch die sog. Europäische Gesellschaft, die landläufig auch als Europa-AG bezeichnet wird.

Mit seiner Rechtsauffassung weicht das Finanzgericht Baden-Württemberg von einer Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts ab, das im Jahr 1991 entschieden hatte, dass alle Körperschaftsteuerpflichtigen Einrichtungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KStG, mithin auch Vereine, vom Begriff der „Kapitalgesellschaft“ im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens erfasst seien. Es wird sich zeigen, welche Auffassung langfristig als höchstgerichtliche Rechtsprechung die Oberhand gewinnt.

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 28.11.2006, Az. 4 K 213/05 
Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil v. 14.05.1991, Az. VI 676/89 


Stiftungsrecht

Schenkungssteuerliche Folgen der Auflösung einer Stiftung

Zur Bestimmung der Steuerklasse für die Schenkungssteuer bei der Auflösung einer Stiftung und Auskehr des Vermögens an die Anfallberechtigten enthält § 15 Abs. 2 Satz 2 ErbStG eine an sich klare Regelung. Hiernach gilt im Verhältnis zum Anfallberechtigten nicht die Stiftung als Schenker, sondern derjenige, der das Vermögen ursprünglich auf die Stiftung übertrug. Hat also bspw. ein Elternteil eine Stiftung errichtet und fließt nach Auflösung derselben das Vermögen an das Kind, muss das Kind den Erwerb gemäß § 15 Abs. 1 ErbStG in der günstigen Steuerklasse 1 versteuern.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte nun zu entscheiden, wie es sich verhält, wenn die Stiftung nicht nur von einer Person, sondern von mehreren Personen errichtet wurde. Das Finanzgericht widersprach der Auffassung des Finanzamts, wonach es sich beim Erwerb des Vermögens durch die Anfallberechtigten um einen einheitlichen Erwerbsvorgang handle. Jeder Anfallberechtigte habe vielmehr von jedem einzelnen Stifter separat erworben. Diese Aufteilung sei zur Bestimmung der Steuerklasse wichtig, die sich nach dem persönlichen Verwandtschaftsverhältnis des Anfallberechtigten zum jeweiligen Stifter richte.

Hinweis: Die Aufteilung des Erwerbsvorgangs zur Bestimmung der Steuerklasse soll nach Auffassung des Gerichts allerdings keine Auswirkungen auf die Anzahl der Freibeträge nach § 16 ErbStG haben. Der Freibetrag könne, so die Richter, nur einmal gewährt werden. Ob dies in der Revision Bestand haben wird, ist zumindest fraglich. Die Berechnung des anwendbaren Freibetrags wird nämlich spätestens dann unklar, wenn die Erwerbe von mehreren Stiftern in mehrere Steuerklassen fallen, z.B. weil ein Stifter ein Elternteil, ein anderer Stifter aber eine nicht mit dem Anfallberechtigten verwandte dritte Person ist. Im Fall des FG Düsseldorf spielte diese komplexere Konstellation keine Rolle, da Stifter die beiden Elternteile und daher die Steuerklassen (und damit auch der Freibetrag) identisch waren.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil v. 10.01.2007, Az. 4 K 1136/02 Erb, Revision anhängig beim BFH, Az. II R 6/07 

Sportrecht

Bundessozialgericht entscheidet über Beiträge von Profisportvereinen zur Unfallversicherung

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in einer Klage des Frankfurter Basketball-Erstligisten „Skyliners“ die Frage zu entscheiden, wie sich die Beiträge zur Unfallversicherung von Profisportlern bei Profisportunternehmen berechnen.

Das BSG entschied, dass sich die Beiträge, wie bei anderen Arbeitnehmern auch, nach dem Jahresbruttoverdienst berechnen. Insbesondere sei es nicht möglich, bei Sportlern, die nur für eine Saison spielen, den Verdienst wie bei Saisonkräften entsprechend zu quoteln, also beispielsweise bei einer

Einsatzzeit von sechs Monaten nur die Hälfte des Jahresverdienstes anzusetzen.

Hinweis: Das Urteil gilt als Grundsatzentscheidung, das auf alle Profisportvereine und -unternehmen Anwendung findet. Nähere Informationen über die Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft, die Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung ist, und Anmeldeformulare findet sich online unter www.vbg.de.

Bundessozialgericht, Urteil v. 08.05.2007, Az. B 2 U 14/06 Medieninformation Nr. 12/2007 des BSG v. 09.05.2007

Strafanzeige gegen Boxtrainer Uli Wegner wegen Körperverletzung

Nach aktuellen Pressemeldungen wurde Strafanzeige bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden gegen Uli Wegner, den Trainer des Profiboxers Arthur Abraham, wegen Körperverletzung erstattet.

Der Trainer hatte in einem Kampf um den IBF-Weltmeisterschaftsgürtel im September 2006 seinen Schützling nicht aus dem Kampf genommen, obwohl dieser einen doppelten Kieferbruch erlitten hatte und stark blutete. Der Delegierte des Boxverbandes entschied damals gegen einen Abbruch. Auch der Sportler wollte im Kampf bleiben. Abraham hielt durch und gewann am Ende den Titel.

Nunmehr muss sich der Trainer mit dem Strafverfahren auseinandersetzen. Es bleibt abzuwarten, wie die Strafverfolgungsbehörden entscheiden.

Hinweis: Der Fall zeigt die große Bedeutung der Trainerhaftung auf. Die Staatsanwaltschaft wird entscheiden müssen, inwiefern ein Trainer mitverantwortlich für die Gesundheit eines volljährigen und erfahrenen Athleten ist.

Zum Thema Trainerpflichten und Trainerhaftung, insbesondere im Bereich des Boxsports, bietet Frau Rechtsanwältin Petra Oberbeck auf Wunsch In-House-Vorträge für Sportvereine an.

dpa

Schweizer Bundesgericht hebt Entscheidung des CAS auf

Der argentinische Tennisprofi Guillermo Canas wurde im Mai 2006 vom obersten internationalen Sportschiedsgericht, dem CAS, zu einer 15-monatigen Dopingsperre verurteilt. Daraufhin rief er das Schweizer Bundesgericht an, obwohl er eine Klausel unterzeichnet hatte, wonach er bei einer Entscheidung des Anti-Doping-Tribunals den CAS als letzte Beschwerdeinstanz akzeptierte.

Das Bundesgericht nahm die Beschwerde zur Entscheidung an. Es entschied, dass die Klausel hinfällig sei, da diese nicht auf einer freien Willensentscheidung basiere. Vielmehr sei es eine Art „Pflichtklausel“ gewesen, ohne deren Unterzeichnung Spieler nicht zu den Turnieren zugelassen worden wären.

In der Sache entschied das Gericht, dass das rechtliche Gehör von Canas verletzt worden sei. Im Verfahren vor dem CAS hatte Canas vorgetragen, dass die Entscheidung gegen eine Vorschrift der ATP-Regeln verstoße. Es sei eine Sperre ausgesprochen worden, obwohl er ein Medikament eingenommen hatte, das zwar verboten war, seine Leistung allerdings nicht gesteigert, sondern gesenkt habe. Mit dieser Argumentation hatte sich der Sportgerichtshof nicht auseinandergesetzt. Die Sache wurde daher zurückverwiesen.

Hinweis: Es ist das erste Mal, dass ein Urteil des CAS durch ein nationales Zivilgericht aufgehoben

wurde. Dass die Vereinbarung über den CAS als letzte Instanz für unwirksam erklärt wurde, könnte weitreichende Auswirkungen auf die Sportgerichtsbarkeit haben.

Schweizer Bundesgericht, Urteil v. 22.03.2007, Az. 4P.172/2006

Sportpiloten im Licht der Antiterrorgesetze

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat entschieden, dass die Aufforderung gegenüber Sportpiloten, sich im Rahmen der Antiterrorgesetze einer Zuverlässigkeitsprüfung zu unterziehen, rechtswidrig ist. Das Land Baden-Württemberg sei mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht dazu berechtigt gewesen, die Piloten unter Androhung des Lizenzentzugs aufzufordern, einen Antrag auf diese Prüfung nach § 7 LuftSiG zu stellen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles wurde die Berufung zugelassen.

VG Stuttgart, Urteil v. 28.03.2007, Az. 3 K 3209/06

EuGH und BFH zum Steuerabzug bei ausländischen Sportlern und Künstlern

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich in seinem Urteil in der Sache „FKP Scorpio“ zu Fragen Stellung genommen, die den Steuerabzug von EU-angehörigen Sportlern und Künstlern betreffen, die ihre Tätigkeit in Deutschland ausüben, ohne dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (sog. beschränkte Steuerpflicht). Der EuGH erklärte in diesem Zusammenhang die Regelung des § 50a Abs. 4, Satz 3 EStG vor dem Hintergrund der Dienstleistungsfreiheit für unzulässig. Das Gericht stellte fest, dass ein ausländischer Dienstleister genauso behandelt werden müsse wie ein inländischer und daher die Möglichkeit haben müsse, seine Betriebsausgaben geltend zu machen, um auf Basis der Nettoeinkünfte besteuert zu werden.

Nach derzeit geltendem Recht wird die Steuer für beschränkt steuerpflichtige Sportler und Künstler aus einem pauschalen Anteil der Bruttoeinnahmen erhoben; ein Abzug von Betriebsausgaben ist nicht zulässig.

Der EuGH verlangt allerdings zwei Voraussetzungen, damit Betriebsausgaben bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden könnten. Erforderlich sei, dass 1. der Dienstleister dem Dienstleistungsempfänger die Höhe der Aufwendungen mitgeteilt habe und dass es sich 2. um Aufwendungen handle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Dienstleisters im Inland stünden, aus der die steuerpflichtigen Einkünfte erzielt werden.

Nicht beanstandet hatte der EuGH die Haftung des inländischen Dienstleistungsempfängers bei unterlassenem Steuerabzug. Ebenfalls für zulässig erklärte der EuGH § 50d Abs. 1, 2 EStG, wonach eine in


einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Freistellung nur bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung gewährt werde.


Hinweis: Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die §§ 50a und 50 Abs. 5 EStG zu überarbeiten. Unter Berufung auf das Urteil können deutsche Veranstalter die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug künftig unter Berücksichtigung von Betriebsausgaben ermitteln, soweit diese Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der inländischen Tätigkeit stehen und nachgewiesen werden. Dies dürfte zu finanziellen Vorteilen für ausländische Sportler und Künstler führen, da der einzubehaltende und abzuführende Steuerbetrag künftig entsprechend niedriger ausfallen wird.

Der BFH hat sich der Auffassung des EuGH zwischenzeitlich angeschlossen. Ausländische Sportler

oder Künstler, die ihre Dienste in Deutschland erbracht haben, können danach eine entsprechende Steuererstattung beantragen, wenn und soweit unmittelbar mit der Tätigkeit zusammenhängende Aufwendungen im Abzugsverfahren nicht berücksichtigt wurden.

Bis zu einer Gesetzesänderung sollten deutsche Veranstalter – wegen des nach wie vor bestehenden Haftungsrisikos – allerdings genau prüfen, ob die vom EuGH verlangten Voraussetzungen für einen sofortigen Abzug von Betriebsausgaben auch tatsächlich vorliegen.

EuGH, Urteil v. 03.10.2006, Az. C-290/04 „Scorpio“ 

BFH, Urteil v. 10.01.2007, Az. 1 R 87/03 



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlegerrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

[Hwww.winheller.com](http://www.winheller.com)

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**